



FRIEDHOFSORDNUNG der Stadt Furtwangen vom

Inhaltsübersicht

	Seite
(I) Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Widmung	2
(II) Ordnungsvorschriften	
§ 2 Öffnungszeiten	3
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen	3
(III) Bestattungsvorschriften	
§ 5 Allgemeines	4
§ 6 Säрге	4
§ 7 Ausheben der Gräber	4
§ 8 Ruhezeit	5
§ 9 Umbettung	5
(IV) Grabstätten	
§ 10 Allgemeines	6
§ 11 Reihengrabstätten	6
§ 12 Wahlgrabstätten	7
§ 13 Pflegefreie Grabstätten	8
§ 14 Formen der Aschenbeisetzungen	8
§ 15 Urneneinzelgrabstätten	8
§ 16 Urnenfamiliengrabstätten	9
§ 17 Urnenstelen	9
§ 18 Urnengemeinschaftsgrabstätten	9
§ 19 Anonyme Urnengrabstätten	10
§ 20 Ehrengabstätten	10
§ 21 Grabgrößen	10
(V) Grabmale und sonstige Grabausstattungen	
§ 22 Auswahlmöglichkeit	11
§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	11
§ 24 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	11
§ 25 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften	12
§ 26 Gestaltungsvorschriften für pflegefreie Grabstätten	13
§ 27 Gestaltungsvorschriften für Urnenstelen	13
§ 28 Gestaltungsvorschriften für Urnengemeinschaftsgrabstätten	14
§ 29 Genehmigungserfordernis	14
§ 30 Standsicherheit	14
§ 31 Unterhaltung	15
§ 32 Entfernung	15

(VI) Herrichten und Pflege der Grabstätten	
§ 33 Allgemeines	15
§ 34 Vernachlässigung der Grabpflege	16
(VII) Leichenhalle und Friedhofskapelle	
§ 35 Benutzung der Leichenhalle	17
§ 36 Friedhofskapelle	17
(VIII) Haftung, Ordnungswidrigkeiten	
§ 37 Alte Rechte	17
§ 38 Obhut- und Überwachungspflicht	17
§ 39 Ordnungswidrigkeiten	18
(IX) Bestattungsgebühren	
§ 40 Gebühren	18
(X) Schlussvorschriften	
§ 41 Inkrafttreten	19

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 2, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 14.10.2014 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

(I) Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof in Furtwangen und die vier Stadtteilstädtfriedhöfe (Neukirch, Linach, Rohrbach, Schönenbach) bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt.
- (2) Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (3) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (4) Auf den Friedhöfen können ferner auf Antrag Verstorbene bestattet werden, die nicht Einwohner der Stadt Furtwangen waren, sofern zum Zeitpunkt der Bestattung ein ausreichendes Grabstättenangebot vorhanden ist.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(II) Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege zu befahren, ausgenommen sind kleine Handwägen, Kinderwägen und Rollstühle;

b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;

c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Grünflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;

d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,

g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind.

Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf drei Jahre befristet.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmte Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

(III) Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Soll die Bestattung in ein bereits vorhandenes Familiengrab erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattungen und der Urnenbeisetzungen fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

§ 6 Särge

(1) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt 15 Jahre. Das Kindergrab kann auf Antrag gegen Gebühr um mindestens 5 weitere Jahre nacherworben werden.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre. Soweit Grabstätten für Urnen bis zum Inkrafttreten der vorherigen Friedhofsordnung bereits erworben worden sind, gelten anstelle dieser Friedhofsordnung die Ruhezeiten nach der Friedhofsordnung von 1971 (25 Jahre).
- (3) Die Nutzungszeiten für Wahlgrabstätten und Urnen-Familiengrabstätten können auf Antrag um mindestens weitere fünf Jahre verlängert werden.
- (4) Die Ruhezeit der Fehlgeburten und Ungeborenen beträgt 6 Jahre.

§ 9 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Außer der nach § 41 des Bestattungsgesetzes erforderlichen Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Einzelgrab für Erdbestattungen oder Urnen der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Familiengrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen der Nutzungsberechtigte.
- (5) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen, oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in eine Einzelgrabstätte für Erdbestattung oder Urne umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(IV) Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Stadt. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten (§ 11)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 12)
 - c) Pflegefreie Grabstätten (§ 13)
 - d) Urneneinzelgrabstätten (§ 15)
 - e) Urnenfamiliengrabstätten (§ 16)
 - f) Urnengrabstätten in Urnenstelen (§ 17)
 - g) Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 18)
 - h) Anonyme Urnengrabstätten (§ 18)
 - i) Ehrengrabstätten (§ 19)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:
- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
 - c) Einzelgrabstätten für Fehlgeburten und Ungeborene
- (3) In einer Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte) darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen einer zusätzlichen Beisetzung einer Urne zulassen, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
- (4) Ein Reihengrab - Abs. 2 Buchst. a) bis c) - kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Familiengrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist wird drei Monate vorher öffentlich durch Hinweise auf der betreffenden Grabstätte bekanntgegeben.
- (6) Die Absätze 1 und 3 Satz 1 sowie der Absatz 5 gelten für Urnenreihengrabstätten entsprechend.

§ 12 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Wünsche des Nutzungsberechtigten bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts (Verlängerung) ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Wahlgrabstätten werden als einstellige und zweistellige Grabstätten als Einfachgräber (Särge nebeneinander liegend) vergeben. Mehrstellige Grabstätten, als drei- oder vierstellige Grabstätten, werden in Ausnahmefällen zugelassen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
2. auf die Kinder
3. auf die Stiefkinder
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
5. auf die Eltern
6. auf die vollbürtigen Geschwister
7. auf die Stiefgeschwister
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(10) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(11) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

(12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

§ 13 Pflegefreie Grabstätten

Rasengrabstätten werden auf dem Friedhof in Furtwangen für mehrstellige Wahlgrabstätten (zweistellig), für Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten sowie für Urnengemeinschaftsgrabstätten ausgewiesen.

Die Pflege dieser Grabstätten wird für die Dauer der Nutzungszeit von der Stadt Furtwangen übernommen.

§ 14 Formen der Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urneneinzelgrabstätten (auf allen Friedhöfen des Stadtgebiets Furtwangen)
- b) Urnenfamiliengrabstätten (auf allen Friedhöfen des Stadtgebiets Furtwangen)
- c) Urnenstelen (Friedhöfe Furtwangen und Neukirch)
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten (Friedhof Furtwangen)
- e) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (Friedhof Furtwangen)

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist (15 Jahre) der Grabstätten nach Abs. 1 Buchst. c) und d) werden die Urnen und deren Aschen in einer Gemeinschaftsgrabstätte endbestattet.

§ 15 Urneneinzelgrabstätten

(1) Urneneinzelgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre) zur Beisetzung von Aschenurnen abgegeben werden. Urneneinzelgrabstätten stehen auf allen Friedhöfen des Stadtgebietes Furtwangen zur Verfügung. Urneneinzelgräber in Form von pflegefreien Grabstätten (§ 13) werden zusätzlich auf dem Hauptfriedhof angeboten.

(2) In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für Urneneinzelgrabstätten (§11 Abs.6).

§ 16 Urnenfamiliengrabstätten

(1) Urnenfamiliengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag für weitere fünf Jahre (§ 8 Abs.3) oder im Fall einer weiteren Bestattung möglich.

(2) In einem Urnenfamiliengrab können zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung bis zu weiteren zwei Urnen ist unter Begleichung der Gebühr gemäß der Anlage der Bestattungsgebührenordnung nach Buchst. C) Nr. 4.5 möglich.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Wahlgrabstätten (§12) mit Ausnahmen des § 12 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 12 Abs. 5 auch für Urnenfamiliengrabstätten.

§ 17 Urnenstelen

(1) Urnenbeisetzungen in Urnenstelen sind auf den Friedhöfen in Furtwangen und Neukirch möglich.

(2) Urnenbeisetzungen in den Urnenstelen werden als Familiengrabstätte (Urnenkammer mit zwei Urnenplätzen) oder als einzelner Urnenplatz (ein Urnenplatz in Urnenkammer) angeboten.

(3) Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur beim Erwerb einer Familiengrabstätte (Urnenkammer) möglich (§ 8 Abs. 3). Beim Erwerb eines einzelnen Urnenplatzes ist eine Verlängerung ausgeschlossen.

(4) Soweit die Friedhofsatzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Reihengräber (§11 Abs. 6) für einzelne Urnenplätze sowie der § 12 für Urnen-Familiengräbern in den Urnenstelen entsprechend.

§ 18 Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 8 Abs. 2) als Familiengrabstätten ausgewiesen werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist auf Antrag möglich.

(2) Die Grabstätte ist einheitlich gestaltet und wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt (§ 12 a).

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden ausschließlich auf dem Friedhof in Furtwangen angeboten.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Wahlgrabstätten (§12) mit Ausnahmen des § 12 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 12 Abs. 5 entsprechend für Urnengemeinschaftsgrabstätten.

§ 19 Anonyme Urnengrabstätten

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten in einem gesondert ausgewiesenen Feld für anonyme Bestattungen. Die Beisetzungsstelle wird nicht besonders kenntlich gemacht. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschild oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

(2) Ein anonymes Urnengrabfeld wird ausschließlich auf dem Hauptfriedhof in Furtwangen angeboten.

§ 20 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Furtwangen.

§ 21 Grabgrößen

<u>Grabarten</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
Reihengrabstätten:		
1. Reihengrab (Friedhof Stadtteile):	1,80 m	0,70 m
2. Kindergrab	1,00 m	0,55 m
Wahlgrabstätten:		
1. Einstelliges Wahlgrab (Friedhof Furtwangen)	2,00 m	0,80 m
2. Zweistelliges Wahlgrab (Friedhof Furtwangen)	2,00 m	2,00 m
3. Einstelliges Wahlgrab (Friedhöfe Stadtteile)	1,80 m	0,70 m
4. Zweistelliges Wahlgrab (Friedhof Stadtteile)	1,80 m	1,70 m
Urnengrabstätten:		
1. Urneneinzelgrab	1,20 m	0,80 m
2. Urnenfamiliengrab	1,20 m	0,80 m
Pflegefreie Grabstätten:		
1. Reihengrab	1,90 m	0,90 m
2. Zweistelliges Wahlgrab	2,00 m	2,20 m
3. Urnenrasengrab (einstellig, mehrstellig)	1,20 m	0,80 m

(V) Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 22 Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten über § 15 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
- a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
 - c) mit Farbanstrich auf Stein
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (3) Ganzabdeckungen, die die Hälfte der Grabfläche überschreiten, sind auf Gräbern mit Sargbestattungen nicht zugelassen.

§ 24 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die Vorschriften des § 22 hinaus müssen auf den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften die Grabmale (§ 24) und in pflegefreien Anlagen Grabausstattungen (§ 25) in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

§ 25 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind zulässig
 - b) Grabmale mit Sockel sind zulässig.
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (3) Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu den folgenden Größen zulässig. Die maximale Ansichtsfläche darf unter Berücksichtigung der maximalen Höhe und maximalen Breite nicht überschritten werden.

<u>Grabart</u>	<u>Maximale Ansichtsfläche</u>	<u>Maximale Höhe</u>	<u>Maximale Breite</u>
Reihengrab	0,65 qm	1,40 m	0,70 m
Pflegefreies Reihengrab	0,50 qm	0,90 m	0,55 m
Einstelliges Familienwahlgrab (Furtwangen)	0,70 qm	1,40 m	0,80 m
Einstelliges Familiengrab (Stadtteile)	0,65 qm	1,40 m	0,70 m
Zweistelliges Familienwahlgrab	1,70 qm	1,40 m	1,70 m
Pflegefreies zweistelliges Familienwahlgrab	1,50 qm	1,10 m	1,40 m
Urneneinzelgrab	0,50 qm	0,90 m	0,55 m
Urnenfamiliengrab	0,50 qm	0,90 m	0,55 m

- (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

- (5) Die maximale Höhe von Grabfiguren richtet sich nach der maximalen Höhe der jeweiligen Grabart (§ 25), auf dem die Grabfigur errichtet werden soll. Auf Grabsteinen aufgesetzte Grabfiguren dürfen die maximale Höhe gemäß § 25 der jeweiligen Grabart nicht überschreiten.
- (6) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe Ausnahmen hinsichtlich der Absätze 1, 2 und 5 zulassen.

§ 26 **Gestaltungsvorschriften für pflegefreie Grabstätten**

- (1) Pflegefreie Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen werden ausschließlich auf dem Hauptfriedhof in Furtwangen angeboten.
- (2) Als pflegefreie Grabstätten werden ausgewiesen:
- a) mehrstellige Wahlgrabstätten (zweifache Sargbestattung)
 - b) Urnen-Einzelgrabstätten (Reihengräber)
 - c) Urnen-Familiengrabstätten (Reihengräber)
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten (§16 d)
- (3) Die Rasengrabstätten unter Abs. 2 Buchst. a) bis c) sind mit einer Grabeinfassung oder einer in den Rasen eingelassene Steinplatte in den folgenden Größen zu gestalten:
- a) auf Familienwahlgrabstätten:
Breite: Grabmalbreite; Länge: 0,70 m (Länge einschließlich Grabmal)
 - b) auf Reihengrabstätten:
Breite: Grabmalbreite; Länge: 0,70 m (Länge einschließlich Grabmal)
 - c) auf Urnen-Einzelgrabstätten:
Breite: bis 0,80 m; Länge: 0,70 m (Länge einschließlich Grabmal)
 - d) auf Urnen-Familiengrabstätten:
Breite: bis 0,80 m; Länge: 0,70 m (Länge einschließlich Grabmal)
- (4) Eine individuelle Bepflanzung ist im Fall der Gestaltung der Grabstätte mit einer Einfassung lediglich innerhalb dieser Einfassung gestattet.
- (5) Das Ablegen von Blumen, Schalen, Vasen und weiterem Grabschmuck ist nur auf der eingefassten Fläche bzw. der verlegten Steinplatte gestattet.

§ 27 **Gestaltungsvorschriften für Urnenstelen**

- (1) Die Urnenstelen sind bereits von der Stadt mit Abdeckplatten versehen. Schriften, Ornamente und Symbole werden mittels Schablonen sandgestrahlt, nutförmig eingehauen und mit brauner Farbe ohne Lackauftrag versehen. Das Anbringen von aufgesetzten Metallbuchstaben, Ornamenten, Symbolen oder Ähnlichem ist nicht zulässig. Halterungen und/oder Behältnisse für Blumenvasen, Blumengebinde und ähnlichem dürfen ebenso wie Firmenbezeichnungen weder an der Abdeckplatte selbst noch an der Urnenwand angebracht werden.
- (2) Grabschmuck wie Blumenschalen, Kerzen und Ähnliches darf nur auf der befestigten Fläche direkt vor den Urnenstelen abgestellt werden.

§ 28

Gestaltungsvorschriften für Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Jedes Urnengrab in den Urnengemeinschaftsstätten ist von der Stadt mit einer auf dem Rasen eingelassenen Steinplatte versehen. Das Ablegen von Grabschmuck wie Blumenschalen, Kerzen und dergleichen ist nur auf der Steinplatte gestattet. Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 29

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

§ 30

Standicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den Vorgaben der jeweils aktuellen Fassung der Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabanlagen des Bundesverband Deutscher Steinmetze zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber noch auf Friedhofswege übergreifen. Stein, Sockel und Fundament sind ihrer Größe entsprechend miteinander zu verübeln und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

Bis 1,20 m Höhe: 14 cm

Bis 1,40 m Höhe: 16 cm

Ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 31 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 32 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Stadt gegen Ersatz der Kosten entfernen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Grabstätte in den Ursprungszustand versetzt wird. Vertiefungen und Hohlräume sind mit geeignetem Verfüllmaterial zu schließen. Hierfür wird von der Stadt auch ein Kostenersatz erhoben. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

(3) Die Abnahme der Wiederherstellung der Grabstätten in den ursprünglichen Zustand durch Bedienstete der Stadtverwaltung erfolgt auf schriftlichem Antrag. Vordrucke sind bei der Friedhofsverwaltung erhältlich.

(VI) Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 33 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderem Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (7) Auf den Grabfeldern – ausgenommen der pflegefreien Grabfelder (§ 12 a) – ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabbinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (8) Auf pflegefreien Grabstätten kann Grabschmuck wie Blumen, Kränze, Schalen, Kerzenständer und Ähnliches, der außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abgelegt wird, von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden. Den dadurch entstehenden Mehraufwand kann die Stadt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen.
- (9) Für Grabstätten, die vor Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 01.01.2015 erworben und in der Gestaltung unverändert belassen wurden, gelten für Ablagemöglichkeiten von Grabschmuck die Vorschriften des § 21 Absatz 8 der bisherigen Fassung der Friedhofsordnung vom 16.11.2010. Im Fall einer Neugestaltung des Grabmals, gelten die Vorschriften der Friedhofsordnung vom 01.01.2015. Eine Neugestaltung eines Grabmals liegt nicht bei der Aufnahme eines weiteren bzw. neuen Schriftzuges auf der Grabsteinfläche vor.
- (10) Die Pflege der Rasengrabstätten obliegt bis auf Bepflanzungen innerhalb der Einfassungen (§ 16 b Abs.3) ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Damit sind das Einsäen der Grabfläche mit Rasen sowie das Auffüllen bei Bedarf mit Erde verbunden.
- (11) Gießkannen, Eimer, Gartengeräte, Werkzeuge und dergleichen dürfen nicht hinter den Grabmalen abgelegt werden.
- (12) Bei der Pflege der Grabstätten ist der anfallende Abfall gemäß dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes zu entsorgen. Entsprechende Behältnisse stehen auf den Friedhöfen zur Verfügung.
- (13) Die Anlage der Urnenstelen wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Für die Ablage von Grabschmuck an den Urnenstelen gilt § 16 b Absatz 2 der Friedhofsordnung.

§ 34 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzu-

fordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(VII) Leichenhalle und Friedhofskapelle

§ 35

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen.

(3) Der Sezierraum ist nach jeder Inanspruchnahme zu reinigen und zu desinfizieren. Gebrauchsgegenstände sind nach Benutzung vorschriftsmäßig zu entsorgen.

§ 36

Friedhofskapelle

Die Friedhofskapelle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.

(VIII) Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 37

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 38

Obhut- und Überwachungspflicht

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend

gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 17 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

(IX) Bestattungsgebühren

§ 40 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

(X) Schlussvorschriften

§ 41 Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 16.11.2010 außer Kraft.

Furtwangen, den 14.10.2014

Josef Herdner
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 2014 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am2014 angezeigt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.